

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. - 7. Juli 2005



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: 01.07.2005 – oh

Gesch.-Z.: 5140866 – 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

B E S C H E I D

n 01.01.1950 in Bagrami / Afghanistan

wohnhaft: Hessische Erstaufnahmeeinrichtung f. Fl.
Meisenbornweg 27 (Haus 1),
35398 Gießen

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx
Mainzer Landstraße 127a,
60327 Frankfurt am Main

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wird **abgelehnt**.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt** hinsichtlich Afghanistan vor; im Übrigen **liegen** Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes **nicht vor**.

Begründung:

Die Antragstellerin, afghanische Staatsangehörige paschtunischer Volkszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge am 27.11.2004 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 12.01.2005 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung des Asylantrages gab die Ausländerin in ihrer Anhörung am 18.01.2005 im Wesentlichen an, sie habe etwa am 23.11.2004 ihr Heimatdorf Hassan Khan in der Provinz Kabul verlassen und sei begleitet von einer Schleuserin über Herat zu einem ihr unbekanntem Ort in den Iran gebracht worden. Vom Iran aus sei sie mit einer ihr nicht bekannten Fluggesellschaft nach Deutschland geflogen und über einen ihr ebenfalls unbekanntem Flughafen eingereist. Sie habe ihr Heimatland verlassen, weil sie dort allein gelebt und sich bedroht gefühlt habe. Von ihrem verstorbenen Ehemann habe sie Ländereien geerbt und auch selbst Land besessen. Die Kabuler Regierung habe einige Bauprojekte geplant, deshalb hätten die Grundstücke an Wert gewonnen. Die Stiefbrüder ihres verstorbenen Ehemannes, die sich in Pakistan aufgehalten haben, hätten davon erfahren und ihr deshalb eine Heirat vorgeschlagen. Der Grund der Heirat sei gewesen, an ihre Grundstücke zu kommen. Sollte sie diesem Vorschlag nicht zustimmen, habe man ihr mit Zwangsverheiratung gedroht. Sie habe dann Angst bekommen und ihren Nachbarn gebeten, Kontakt zu ihrem Sohn in Deutschland aufzunehmen. Nach dem Tod ihres Ehemannes habe sie allein gelebt, Nachbarn hätten ihr bei der Bewältigung des täglichen Lebens geholfen. Körperlich sei sie nicht in der Lage gewesen, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Ihr Land und das Land ihres verstorbenen Ehemannes sei verpachtet gewesen. Davon hatte sie einen Pachtzins in Form von Weizen erhalten. Diesen Weizen habe sie verkauft und auch an Bedürftige verteilt.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 20.12.2004 wurde vorgetragen, die Antragstellerin leide an einer Reihe von Krankheiten. Gelegentlich hätten ihr Nachbarn geholfen und zur ärztlichen Versorgung nach Kabul gebracht. Häufig sei die Antragstellerin aber auf sich allein gestellt gewesen. Ein im Jahre 2003 betriebenes Einreiseverfahren sei erfolglos geblieben. Daraufhin habe die Antragstellerin ihre Einreiseabsichten aufgegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Die Ausländerin kann sich auf Grund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. Anlage I zum AsylVfG, gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der

durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise aus einem solchen sicheren Drittstaat vorliegt, ist von dem tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen, wobei es für die Anwendung von Art. 16 a Abs. 2 GG nicht genügt, wenn der Ausländer den Drittstaat mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Zwischenhalt durchfahren hat. Die Drittstaatenregelung greift aber auch nicht erst dann ein, wenn sich der Ausländer im Drittstaat eine bestimmte Zeit aufgehalten hat. Vielmehr geht die Drittstaatenregelung davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss und er gegebenenfalls hierfür seine Reise zu unterbrechen hat. Vom Asylbewerber selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht.

Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49).

Hat der Ausländer Gebietskontakt mit dem Drittstaat gehabt, kommt es auf die tatsächliche Möglichkeit des Anbringens eines Schutzgesuches zumindest dann nicht an, wenn der Ausländer die Hindernisse hierfür selbst zu verantworten hat, weil sie in seine eigene Handlungs- und Verantwortungssphäre fallen. Hierzu gehören auch solche Hindernisse, die sich aus der Wahl des Verkehrsmittels (einschließlich eines verplombten LKW), des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit Organisation und Durchführung der Reise ergeben können (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12).

Die Anwendung der Drittstaatenregelung kommt neben den Ausnahmeregelungen des § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nur dann nicht in Betracht, wenn der Antragsteller auf dem Luft-/oder Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, ohne sich zuvor auf dem Hoheitsgebiet eines sicheren Drittstaates aufgehalten zu haben.

Hierzu genügt jedoch nicht die bloße Behauptung des Asylbewerbers.

Gibt der Asylbewerber an, ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat eingereist zu sein, so trifft ihn hierfür zwar keine Beweisführungspflicht. Auch eine Verletzung der für ihn bestehenden allgemeinen und besonderen verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten entbindet das Bundesamt nicht von seiner eigenen Sachaufklärungspflicht (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, BVerwGE 109, 174.182).

Die Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes findet jedoch dort ihre Grenze, wo das Vorbringen des Asylbewerbers keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. Verletzt der Asylbewerber seine Mitwirkungspflichten, indem er keine nachprüfbaren Angaben zur Einreise macht und somit kein Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen vorhanden ist oder indem er unter

Verletzung des § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 AsylVfG wichtige Beweismittel, z.B. Identitätspapire, Reiseunterlagen wie Flug- oder Schiffstickets oder Gepäckscheine weggibt, so werden dadurch die Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Bundesamtes herabgesetzt. Die genannten Verletzungshandlungen kann das Bundesamt wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten des Asylbewerbers würdigen (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, a.a.O.).

Bleibt nach angemessener Sachaufklärung durch das Bundesamt der Einreiseweg dennoch unauflösbar, so trägt - dem Sinn und Zweck der Drittstaatenregelung entsprechend - der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, denn der Asylbewerber hätte selbst durch die Vorlage von Reiseunterlagen oder jedenfalls durch die unverzügliche Asylantragstellung bei der Grenzbehörde mit nachprüfaren und präzisen Angaben zum Reiseweg eine Feststellung seiner Einreise auf dem Luft- oder Seeweg ermöglichen können.

Die Drittstaatenregelung stellt gesetzessystematisch keine Ausnahmenvorschrift des Grundrechts auf Asyl dar; Art. 16a Abs. 1 GG und Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a AsylVfG umschreiben vielmehr zusammen den Kreis der Asylberechtigten. Daher gilt auch die allgemeine Beweislastregel, wonach die Nichterweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei eine für sie günstige Rechtsfolge hergeleitet, zu Lasten dieser Partei geht (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 07.11.1995, BVerwGE 100, 23).

Die Antragstellerin hat angegeben, dass sie auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Zu der behaupteten Einreise auf dem Luftwege konnte sie keinerlei Angaben machen. Zu der Fluggesellschaft, mit der sie nach Deutschland geflogen sein will, konnte die Antragstellerin keine Angaben machen. Ebenfalls war die Antragstellerin nicht in der Lage, den von ihr benutzten Pass vorzulegen. Da sie auch nicht angeben konnte, unter welchem Namen sie in die Bundesrepublik Deutschland einreiste, erübrigt sich auch jede weitere Ermittlung von Seiten des Bundesamtes.

Da die Antragstellerin im vorliegenden Fall ihre Einreise auf dem Luftwege nicht beweisen kann, ist davon auszugehen, dass sie über einen Staat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Grundgesetz (sicherer Drittstaat) in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und sich somit gemäß § 26a Abs. 1 AsylVfG nicht auf den Schutz des Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz berufen kann. Dabei ist es unerheblich, ob der sichere Drittstaat konkret festgestellt werden kann (BVerwG, Urteil vom 07.11.1995).

Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor.

2.

Es besteht auch kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a

Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbegehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Unter Berücksichtigung des gesamten schriftlichen und mündlichen Vorbringens der Antragstellerin ist der Unterzeichner weder davon überzeugt, dass sie Afghanistan aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen hat noch dass ihr bei Rückkehr dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen würde.

Die Antragstellerin hat auf Grund ihres weiblichen Geschlechts keine generelle landesweite Verfolgung zu befürchten.

Die Situation der Frauen stellt sich nach der Auskunftslage wie folgt dar:

Im Gegensatz zur Situation während der Taliban-Herrschaft hat sich die Rechtslage für Frauen erheblich geändert.

Die von den Taliban gegen Frauen erlassenen Verbote betreffend insbesondere die Freizügigkeit und Ausbildungs- sowie Arbeitsmöglichkeiten sind formal nicht mehr in Kraft. Der von den Taliban eingeführte Zwang zum Tragen der Burqa ist inzwischen aufgehoben worden. Der im Mai 2003 gegründete „Islamische Rat“, dem repräsentative Geistliche angehören, hat die Beachtung der „Hijab“-Kleidervorschriften (Schleier, langes Kleid), nicht jedoch das Tragen der Burqa gefordert (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangsstaat Afghanistan vom 03.11.2004, Az.: 508-516.80/3 AFG). Frauen können heute jedenfalls in Kabul frei ausgehen, einen Beruf ausüben, öffentliche Ämter übernehmen und sich in der Politik engagieren (vgl. Mostafa Danesch: Gutachten vom 05.08.2002 an VG Schleswig). Die neue Verfassung Afghanistans enthält den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Gleichwohl haben sich in der Rechtswirklichkeit bisher nur begrenzte Verbesserungen ergeben. Insbesondere ist ein erheblicher Unterschied zwischen der Situation im Bereich der Hauptstadt Kabul und dem übrigen Land, vor allem außerhalb der Städte festzustellen. Dies liegt unter anderem an der weiterhin strengen Ausrichtung an Traditionen, fehlender Schulbildung sowie an den für viele unsicheren Zukunftsperspektiven.

Außerhalb der Städte hat sich die Situation für die weibliche Bevölkerung seit langen Jahren kaum verändert. In den Provinzen und ländlichen Gebieten wird der Sittenkodex für Frauen auch heute noch streng gehandhabt. Hält die Frau sich nicht an die aufgestellten Regeln, ist sie von Bestrafung und Verfolgung durch die lokalen Machthaber bedroht, zumindest muss sie Misshandlungen hinnehmen (vgl. Mostafa Danesch: Gutachten vom 05.08.2002 an VG Schleswig und vom 24.07.2004 an OVG Bautzen). Insbesondere in der Region Herat werden Mädchen und Frauen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zwar grundsätzlich nicht verwehrt, sie sind jedoch in ihrer sonstigen Bewegungs- und Handlungsfreiheit auf Grund des traditionellen Verhaltenskodex stark eingeschränkt. Dort sind verschiedene Restriktionen aus der Taliban-Zeit weiterhin vorhanden (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangsstaat Afghanistan vom 03.11.2004, Az.: 508-516.80/3 AFG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden Frauen aber in der Hauptstadt Kabul heute nicht mehr diskriminiert und entrechtet, wenn sie nicht grob gegen den immer noch existierenden Sittenkodex der afghanischen Gesellschaft verstoßen. Mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft werden viele Schritte unternommen, um gerade die Lage der Frauen zu verbessern. So schreitet mit deutscher Hilfe der Aufbau der Polizei voran. An der Polizeiakademie stehen Geschlechterprobleme auf dem Lehrplan. Darüber hinaus wird auch eine Anzahl Frauen zu Polizistinnen ausgebildet. Internationale Unterstützung finden das Afghan Women Network, in dem Organisationen - auch auf dem Land - über Frauenrechte aufklären sowie ein Anwältinnenprojekt, mit dessen Hilfe juristi-

scher Beistand für Frauen gesichert werden soll. Zumindest in Kabul zeichnen sich erste Erfolge ab. Die Anwältinnen haben bereits mehrere Freisprüche erwirkt (vgl. Die Tageszeitung vom 07.10.2003: Eine gemäßigte Scharia ist um vieles besser; SZ vom 07.10.2003: Flucht vor totaler Rechtlosigkeit im Land der Burkas). Auch der Beginn eines Projektes zum Bau von 14 Frauenzentren in verschiedenen Provinzen zeigt, dass sich die Lage grundsätzlich verbessert. Diese Zentren sollen selbstverwaltet werden und Frauen und deren Kindern die Möglichkeit bieten, sich schulisch und beruflich weiterzubilden (vgl. IOM: Aktueller Bericht über die Lage in Afghanistan vom 13.11.2003). Zu Zeiten der Taliban wäre ein solches Vorhaben völlig undenkbar gewesen. Der Anteil der Frauen, die sich als Wählerinnen für die Präsidentschaftswahl haben registrieren lassen, lag bei etwa 42 Prozent (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangstaat Afghanistan vom 03.11.2004, Az.: 508-516.80/3 AFG).

Allerdings kann es auch in Kabul zu Übergriffen und Benachteiligungen von Frauen kommen. Es gibt Berichte über Vergewaltigungen von Frauen, Mädchen und Jungen durch bewaffnete Gruppen im Distrikt Paghman der Provinz Kabul. Nach Erkenntnissen von amnesty international soll es sexuellen Missbrauch von weiblichen Häftlingen in Gefängnissen in Herat, Mazar-e Sharif und Kabul geben. In den genannten Städten würden Frauen auch wegen so genannter „Zina-Verbrechen“, wie Ehebruch, „Weglaufen von zu Hause“ und unehelichem Geschlechtsverkehr, inhaftiert und verfolgt. In anderen Gegenden würden solche Fälle nicht der Polizei gemeldet, sondern von der Familie geregelt, häufig durch Tötung der Betroffenen. Insgesamt bemängelt AI, dass Justiz und Polizei nach wie vor noch nicht in der Lage seien, Frauen entsprechend zu schützen (vgl. amnesty international vom 06.10.2003: Afghanistan: No justice and security for women; ASA 11/025/2003 und vom 28.10.2004: Afghanistan: Women failed by progress in Afghanistan; ASA 11/015/2004). UNHCR weist ebenfalls darauf hin, dass trotz ermutigender Fortschritte für die Lebensbedingungen der Frauen Diskriminierung und konservative kulturelle Gebräuche fortbeständen, die bisweilen zu Gewalttaten und sogar Tötungen führten. Vor diesem Hintergrund sieht UNHCR allein stehende Frauen ohne wirksame männliche Unterstützung und/oder Unterstützung der Gemeinschaft sowie Frauen, von denen angenommen werde, dass sie soziale Normen verletztten oder dies tatsächlich täten, als potenziell gefährdet an. Besonders betroffen könnten Frauen sein, die einen ausländischen, insbesondere einen nicht-muslimischen Mann geheiratet hätten und Frauen, bei denen die Annahme eines westlichen Lebensstiles ein solch wesentlicher Bestandteil ihrer Identität geworden sei, dass es für sie eine Verfolgung bedeuten würde, diese Lebensweise unterdrücken zu müssen (UNHCR-Stellungnahme zur Frage der Flüchtlingeigenschaft afghanischer Asylsuchender vom Juli 2003).

Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin zu dem Kreis der besonders gefährdeten Personen zählen könnte. Die allgemeinen Einschränkungen, die von einschneidender und damit potenziell verfolgungsrelevanter Bedeutung waren, wie das Verbot der Ausbildung, der beruflichen Betätigung und die Gebote für das Auftreten außer Haus, sind - wie bereits dargelegt - formal außer Kraft. Die fortbestehende traditionelle Einstellung der Gesellschaft gegenüber Frauen stellt keine verfolgungsrelevante Beeinträchtigung dar. Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 4a bis c AufenthG ist hierin nicht zu sehen. Allein der Umstand, dass die Antragstellerin in Afghanistan nicht so frei wie in Deutschland leben können, begründet noch keine Verfolgungsgefahr. Es ist einer afghanischen Staatsangehörigen in Afghanistan grundsätzlich zumutbar, die dort allgemein geltenden Vorschriften zu beachten, denn der Islam ist seit jeher die in Afghanistan vorherrschende Religion, deren Wertesystem insbesondere in den weit reichenden ländlichen

Gebieten galt. Das gilt auch unabhängig davon, ob die Betroffene früher in Afghanistan oder nach ihrer Flucht in Deutschland von westlichen Idealen geprägt gelebt und diese verinnerlicht hat. Maßgeblich ist nicht die subjektive Sicht des einzelnen, sondern vielmehr ein objektiver Maßstab, der sich daran orientiert, was im Heimatland der Betroffenen als das herrschende Wertesystem anzusehen ist (vgl. VG Kassel, Urteil vom 22.07.2003, Az.: 3 E 2846/01.A). Insbesondere ist es einer Muslimin in Afghanistan zumutbar, die dort allgemein geltenden Bekleidungs Vorschriften zu beachten (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 17.05.2002, Az.: 6 A 10217/02.OVG).

Die asylrechtliche Beurteilung einer fremden Rechtsordnung kann nicht (allein) am weltanschaulichen Toleranz- und Neutralitätsgebot des Grundgesetzes gemessen werden, denn das Asylrecht hat nicht die Aufgabe, die Grundrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten durchzusetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1986, BVerwGE 74 S. 31, 37). Dies ist insbesondere in islamischen Ländern, wie Afghanistan, zu beachten, deren Recht durch die Scharia mitgeprägt ist und in denen Frauen traditionell in vielen Bereichen benachteiligt werden (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 11.04.2003, Az.: 1 Bf 104/01.A). Diese Rechtsprechung ist auf die Frage, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG vorliegt, übertragbar.

Aus der Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnisse kann somit geschlossen werden, dass sich für Frauen keine Gefährdung ergibt, sofern sie sich im Großen und Ganzen an den Moralkodex halten (vgl. OVG Hamburg, Urteile vom 12.08.2003, Az.: 1 Bf 355/00.A und vom 11.04.2003, Az.: 1 Bf 104/01.A; OVG Münster, Urteil vom 20.03.2003, Az.: 20 A 4270/97.A; VG Stade, Urteil vom 26.05.2004, Az.: 6 A 160/04).

Eine Vorverfolgung kann die Antragstellerin auch nicht auf die von ihr geltend gemachten Gefahr einer Zwangsverheiratung herleiten. Seitens des Unterzeichners bestehen Zweifel, dass die Antragstellerin ihr Heimatland unter dem Druck einer bevorstehenden Zwangsverheiratung verlassen hat. Die Zweifel stützen sich im Wesentlichen auf folgende Erwägungen:

Zunächst stehen einige Angaben der Antragstellerin in der nach dem Beratungsgespräch mit ihrem Verfahrensbevollmächtigten am 02.12.2004 gefertigten Erklärung in Widerspruch zu den Angaben im Rahmen ihrer Anhörung beim Bundesamt. So hat die Antragstellerin in der nach ihren Angaben gefertigten Erklärung vorgetragen, der Wert ihrer Grundstücke sei durch den Bau einer 40-Meter breiten Straße, die an ihren Feldern vorbeilaufe, enorm gestiegen. Bei ihrer Anhörung trug die Antragstellerin abweichend hierzu vor, die Kabuler Regierung habe in ihrer Gegend einige Häuserprojekte geplant, deshalb hätten die Grundstücke an Wert gewonnen. Auf Vorhalt der unterschiedlichen Angaben, erklärte die Antragstellerin, die Kabuler Regierung wolle einige Wohnhäuser bauen und es habe auch eine Umgehungsstraße gegeben. Im weiteren Verlauf der Anhörung gab die Antragstellerin auf Befragen ihres Verfahrensbevollmächtigten an, dass die Straße zurzeit ca. 3 km vor ihren Feldern ende. Zudem hat die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung auf die Frage, ob auf ihren Grundstücken Häuser gebaut werden sollten angegeben, Häuser und Straße seien erst in Planung gewesen. Ob ihre Grundstücke konkret von der Planung betroffen waren, das wisse sie nicht. Auch aus dieser Aussage ergibt sich ein weiterer Widerspruch, denn nach den Angaben in der schriftlichen Erklärung muss von einer bereits fertig gestellten Straße ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass bereits im Jahre 2003 von den in Deutschland lebenden Angehörigen erfolglos versucht wurde, der Antragstellerin eine legale Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Insgesamt kann sich der Unterzeichner deshalb des Eindrucks nicht erwehren, dass nachdem erfolglos ein Einreiseverfahren betrieben wurde, nunmehr versucht wurde über ein Asylverfahren der Antragstellerin die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Andere Gründe, aus denen die Antragstellerin im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine asylrelevante politische Verfolgung zu befürchten haben könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Voraussetzung hierfür ist, da im Bereich des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt, insoweit keine Neuregelung vorgenommen wurde, dass die Gefährdung vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgeht oder diesen zumindest mittelbar zuzurechnen ist (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BR Drs. 921/01 vom 08.11.2001, S. 195 letzter Absatz). Die Verfolgung muss individuell, konkret und zudem landesweit gegen den Ausländer gerichtet sein (vgl. BVerwG vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265). Gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat ihn wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht.

Aus den oben genannten Gründen kommen auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG nicht in Betracht.

Es liegt jedoch ein Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Im vorliegenden Einzelfall liegt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Der Unterzeichner gelangte zu der Auffassung, dass bei der deutlich vorgealterten 55 Jahre alten Antragstellerin eine erhebliche und konkrete Rückkehrgefährdung anzunehmen ist. Dies ergibt sich zum einen aus ihrer individuellen Situation, da sie als allein stehende Frau nach Afghanistan zurückkehren würde. Zu berücksichtigen ist auch, dass sie auf Grund der geltend gemachten Erkrän-

kungen der medizinischen Versorgung bedarf. Auf Grund dieser Gesamtsituation kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin in der Lage ist, auf Dauer ihre Versorgung sicherzustellen, zumal sie dort keinerlei Rückhalt durch ihre Familie hat. Insoweit ist daher anzunehmen, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan alsbald nach ihrer Rückkehr schwerste Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Unversehrtheit zu erwarten hätte.

Weitere Abschiebungshindernisse auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Da der Ausländerin gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

5.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Brokmann



Jonas

Ausgefertigt am 06.07.2005 in Außenstelle Gießen